Formulierungsvorschläge Heft 11/2018

# praxisforum: Pfändungen in das Notaranderkonto und Reaktion durch gerichtliche Hinterlegung, insbesondere eine Untersuchung des § 853 ZPO, *Dr. Stefan Heinze*

**S. 410**

**Hinweis auf §853 ZPO in der Verwahrungsvereinbarung:**

Gemäß § 853 ZPO ist der Notar berechtigt und wird bereits jetzt durch den Käufer angewiesen, im Fall mehrfacher Pfändung des Kaufpreisanspruchs durch Gläubiger des Verkäufers den Kaufpreis unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss ihm zuerst zugestellt, den Kaufpreis zu hinterlegen. Werden solche Beschlüsse ausschließlich dem Käufer, nicht dem Notar zugestellt, so wird der Käufer dem Notar diese Beschlüsse unverzüglich mitteilen und (nachdem der Notar auf Vorliegen der Voraussetzungen des § 853 ZPO hingewiesen hat) ihm diese Beschlüsse aushändigen, wobei der Käufer vom Notar die Anfertigung beglaubigter Abschriften dieser Beschlüsse für seine eigenen Akten verlangen kann.